

## Serge Sur<sup>1</sup>

## Ein seltsamer Verfassungshüter

Während des Ministerrats vom 13.7.2021 hat der französische Staatspräsident Macron, wie die Presse berichtet, daran erinnert, dass er der "Verfassungshüter" sei. Dabei bezieht er sich auf Art. 5 der französischen Verfassung, der bestimmt, dass der Staatspräsident die Beachtung der Verfassung überwacht. Augenscheinlich hat der Staatspräsident seinen Text nicht hinreichend gelesen bzw. es unterlassen, vorhergehende Verfassungsbestimmungen wie den Artikel 3 hinsichtlich der nationalen Souveränität zur Kenntnis zu nehmen. Wenn man auch nur summarisch die Staatspraxis untersucht, die Präsident Macron kraft seines Amtes seit seiner Wahl in 2017 entwickelt hat, so kann man in der Tat drei Beispiele nennen, bei denen die Verfassung scheinbar vergessen oder sogar verachtet worden ist. Welch seltsamer Verfassungshüter!

Er erwähnt den berühmten Säbel von Joseph Prudhomme, der bekanntlich dazu diente, um die Institutionen entweder zu verteidigen, oder, falls notwendig sie anzugreifen. Hierüber mag man urteilen.

## Eine "europäische Souveränität?"

Während seiner berühmten Rede in der Sorbonne am 26.09.2021 entwickelte Macron erstmalig seine Konzeption der Europäischen Integration. Bei diesem feierlichen Anlass bekräftigte er seinen Willen, offensichtlich ohne irgend jemanden zuvor konsultiert zu haben, eine "europäische Souveränität" zu begründen. Was heißt das? Souveränität ist ein wesentlicher juristischer Begriff, der bedeutet, dass eine Gruppe, die vollständige Herrschaft über sich selbst innehat. Bis jetzt sind nur Staaten souverän und alle Staaten sind gleichermaßen souverän. Es gibt ein unauflösbares Band, zwischen Souveränität und Staatlichkeit. Präsident Macron beabsichtigt nun, aus der Europäischen Union einen Superstaat zu machen, der die Souveränität seiner einzelnen Mitgliedsstaaten aufsaugt?

Falls dies der Fall ist, verkennt er in doppelter Hinsicht seine verfassungsrechtlichen Pflichten. Zum einen, weil besagter Artikel 5 bestimmt, dass er die Beachtung der Europäischen Verträge garantieren solle und dass in den Europäischen Verträgen nirgendwo von einer europäischen Souveränität gesprochen wird. Ganz im Gegenteil, schützt und verteidigt der Lissabon Vertrag die nationale Identität, deren Bestandteil die verfassungsrechtliche Identität natürlicherweise ist. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die Verfassung in ihrem Artikel 3 festlegt, dass die nationale Souveränität dem Volk gehöre.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prof. em. Dr. jur. an der Universität Paris 2 (Panthéon-Assas)



Man versteht nicht recht, wie der Staatspräsident sich von diesen Prinzipien entbindet, um zur Auflösung der staatlichen Souveränität und zum Aufgehen der einem überstaatlichen Ensemble aufzurufen. in Dies ist umso bemerkenswerter. als das französische Volk das Vorhaben eines Verfassungsvertrags für Europa im Jahre 2005 abgelehnt hat. Diese Ablehnung beweist, dass die Franzosen die Auflösung ihrer Souveränität in Europa ablehnen. Souveränität besteht oder besteht nicht. Sie kann nicht erodieren, man teilt sie nicht, und sie kann auch nicht multipliziert werden. Ebenso wenig kann sie gemeinsam ausgeübt werden. Viele Staaten haben übrigens diese Entwicklungen vollständig ignoriert und seit dem Scheitern des Verfassungsvertrags von 2005 ein derartiges Vokabular aufgegeben. Diese Erfahrung bestätigte, dass die europäische Integration eher eine Variante des Multilateralismus, also ein Kampfsport, wo ein jeder seine nationalen Interessen vertritt, ist. Im Grunde genommen hat der Staatspräsident von der Europäischen Union eine Konzeption, wie Madame Bovary von der Liebe: vergeistigt, überragend und überschreitend. Schade nur, dass die Überschreitung im vorliegenden Fall die französische Verfassung betrifft, deren Hüter sich zu ihrem Liquidator macht.

## Der Premierminister und das Parlament werden ignoriert

Erst vor kurzem, bei der Fernsehansprache am 12.7.2021 nach der Ankündigung von Notstandsmaßnahmen im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsordnung sprach der Staatspräsident folgende Worte aus:

"Um das ins Werk zu setzen, werde ich das Parlament zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenrufen, um ab 21.7.2021 ein Gesetzesvorhaben untersuchen zu lassen, das diese Entscheidungen umsetzen wird."

Welch wunderbare Formel, die nicht weniger als 3 Verfassungsverstöße enthält. Die erste betrifft den Art. 30, weil der Staatspräsident nicht aus eigener Machtvollkommenheit das Parlament zusammenrufen kann. Er kann dies nur auf Vorschlag des Premierministers tun. Dies wurde im vorliegenden Fall vergessen. Man erweist dem Premierminister nicht einmal die Ehre, ihn wenigstens zu erwähnen.

Der Staatspräsident kann das Parlament ebenso auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung zusammenrufen. Aber in diesem Fall ersucht man das Parlament kaum, über Vorhaben zu debattieren, zumal nach Meinung des Staatspräsidenten es nur darum geht, bereits getroffene Entscheidungen abzuhaken. Hierin liegt also eine zweite Verletzung vor, weil der Staatspräsidenten mitnichten befugt ist, diese Entscheidungen zu treffen, sondern es eine Aufgabe des Parlaments bleibt, darüber zu beschließen und darüber abzustimmen. Dem Präsidenten bleibt lediglich die Aufgabe, diese Gesetze zu verkünden.



Die dritte Verfassungsverletzung betrifft den Bezug auf ein Gesetzesvorhaben, weil der Präsident keinerlei Kompetenz für Gesetzesinitiativen hat. Die Zuständigkeit für Gesetzesinitiativen liegt nach Art. 39 ausschließlich beim Premierminister.

Zweifellos wissen wir seit geraumer Zeit, dass der Staatspräsident die Regierung außerhalb der Perioden der Kohabitation vollständig seinem Willen unterworfen hat und dass er selbst Premierminister geworden ist, seitdem man eine fünfjährige Amtsperiode für ihn eingeführt hat. Aber vollständig zu ignorieren, welche kompetenziellen Attribute der Premierminister und das Parlament haben, macht aus beiden Institutionen Phantome, sobald man über eine entsprechende Mehrheit verfügt. Dies ist kein gutes Zeichen, kein Symptom für die Gesundheit von Institutionen die auf diese Weise vergessen und verachtet werden. Man wundert sich darüber, dass die Wählerinnen und Wähler sich von öffentlichen demokratischen Abstimmungen fernhalten, man auf diese Weise die Ergebnisse von Volksabstimmungen verkennt und ebenso vergisst, dass die Verfassung die im Übrigen ein öffentliches nationales Gut ist, mit Füßen getreten wird. Die Zustimmung zu einem Gesetz gegen Separatismus wurde veranlasst. Ein anderer Separatismus, gegen den es zu kämpfen lohnt, ist der, welcher zu einer Trennung zwischen dem Staatspräsidenten und den verfassungsrechtlichen Institutionen geführt hat. Sind diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen nichts weiter als ein Papierfetzen, das von den Willkürentscheidungen des Präsidenten weggepustet wird?

Die Justiz: Unabhängigkeit verärgert

Ein drittes Beispiel stammt aus den Erklärungen des Staatspräsidenten Macron während des Ministerrats am 16.7.2021. Mit Blick auf die Möglichkeit einer Anklage des Justizministers hat er daran erinnert, dass er der Garant der Unabhängigkeit der Justiz sei. Oder dass sie eine Behörde und keine Staatsgewalt darstelle und dass er sie keinesfalls zu einer Staatsgewalt werden lasse. Man vermag nicht zu erkennen, wie diese Unterscheidung die Autorität der Justiz, die nichts weiter tut, als das Gesetz anzuwenden, hindern könne, den Justizminister unter Anklage zu stellen. Diese Unterscheidung ist nun in dem betroffenen Fall vollständig ohne Bedeutung. Wer die Idee unterstützt, dass eine Anklage des Justizministers mit dem Ziel verfolgt wird, seinen Rücktritt zu provozieren, unterstellt Absichten, die niemand hegt und stiftet intellektuelle und juristische Verwirrung. Nachdem derselbe in seinem Amt bestätigt wurde, hat der Justizminister die Aktionen der Richtergewerkschaft verurteilt und zwar mit dem Hinweis, dass das einzige Ziel der Klage sei, ihn vor Gericht zu stellen:

Es geht also nicht mehr um die Frage, ob der Rücktritt bezweckt werde. Ist die Anklageerhebung schließlich nicht das legale Ziel jedes Strafantrages?

Die Trennung der Gewalten bedeutet, dass jede Behörde völlig autonom ihre Amtspflichten erfüllt und dabei sämtliche Kompetenzen ausschöpft. Bis dahin, aber auch nicht weiter. Die Erklärungen des Staatspräsidenten, so wie sie von der Presse wiedergegeben werden, können nicht anders gedeutet werden als die



Ausübung von Druck auf die Justiz Dies ist unvereinbar mit ihrer Unabhängigkeit. Außerdem bedeutet die Beibehaltung eines Ministers der gezwungen ist, einen Teil seiner Kompetenzen dem Premierminister zu überlassen, dass Zweifel daran bestehen, ob "das regelgerechte Funktionieren der öffentlichen Gewalten noch vom Präsidenten gewährleistet wird?"

Wir befinden uns auf dem Gipfel des "zur gleichen Zeit"<sup>2</sup> und des Säbels von Joseph Prudhomme . Der Staatspräsident garantiert die Unabhängigkeit der Justiz, aber sie hat ein Interesse daran, unabhängig zu bleiben.

Die vorgenannten Beispiele umschreiben zusammen genommen gewiss keine Diktatur aber eine unleugbare Versuchung zur Autokratie sowie eine Verachtung der Prinzipien und verfassungsrechtlichen Verfahrungsgarantien durch diejenige Person, die ihr Hüter sein müsste. Es ist nicht mehr das Recht, das organisiert und die öffentliche Gewalt leitet. Trotz aller Erklärungen.

Dies ist, um auf Madame Bovary zurückzukommen, ein Bovarysme des Willens, der sich an der Unverständigkeit der Untertanen und der öffentlichen Ohnmacht reibt. So haben die Minister sofort am Tag nach den entscheidenden Ankündigungen des Staatspräsidenten vom 12.6.2021 alles getan, um eben diese Entscheidungen bzw. ihre Anwendungen zu verzögern oder zu vermeiden. Und so hat im Folgenden die parlamentarische Debatte, die den präsidentiellen Ankündigungen folgte, die Notwendigkeit unterstrichen, die präsidentiellen "Entscheidungen" zu revidieren. Autoritarismus führt zu nichts anderem, als Verwirrung.

<sup>2</sup> Gemeint ist die Werbeformel Macrons aus dem Wahlkampf 2017 "en même temps", mit der die Spaltung des Landes in Rechts und Links zu überwinden behauptete. (Anmerkung des Übersetzers)